



Mietschulden? Kündigung? Räumung?



**In diesem Heft steht,
was Sie tun können!**

Inhalt

Die Kündigung	7
Die Räumungs-Klage	12
Der Verhandlungs-Termin	15
Das Räumungs-Urteil	16
Die Räumung	18
Die Beratungs-Stellen	21

**Dieses Heft hilft Ihnen
in Ihrer Situation.
Hier finden Sie die Dinge,
die Sie jetzt tun müssen.**

**Noch besser ist ein persönliches Gespräch,
in dem man Ihnen zuhört und sich mit Ihrer
Situation beschäftigt.**

**Adressen von kostenlosen Beratungs-Stellen
finden Sie am Ende von diesem Heft.**

**Es ist möglich, dass Sie Ihre
Wohnung behalten können.
Lassen Sie sich unbedingt
beraten!**

**Warten Sie nicht damit!
Holen Sie sich Hilfe!**



WICHTIG

Zahlen Sie Ihre Miete pünktlich und in voller Höhe weiter!
Oder sprechen Sie mit dem Jobcenter oder Sozialamt, damit
Ihre Miete in Zukunft direkt von dort überwiesen wird.
Ziehen Sie nicht sofort aus!



Die Kündigung

Problem:

Sie haben eine Kündigung bekommen?
Oder sogar eine fristlose Kündigung?

Erklärung:

Die Vermieterin oder der Vermieter darf fristlos kündigen.
Aber nur unter bestimmten Bedingungen:

1. Wenn Sie der Vermieterin oder dem Vermieter Geld schulden.

- ▶ Sie haben **2 Monate hintereinander** keine Miete gezahlt.
- ▶ Sie haben **2 Mal nur einen Teil** der Miete gezahlt. Sie schulden der Vermieterin oder dem Vermieter dadurch **mehr als eine Monatsmiete**.
- ▶ Sie haben über einen **längeren Zeitraum** nicht die ganze Miete gezahlt. Sie schulden der Vermieterin oder dem Vermieter dadurch insgesamt 2 Monatsmieten.
- ▶ Sie haben Ihre Miet-Kaution noch nicht voll bezahlt. Es fehlt noch ein Betrag von 2 Kalt-Mieten.

2. Wenn Sie Ihre Miete oft zu spät zahlen.

- ▶ Die Miete muss bis zum 3. Werktag auf dem Konto von der Vermieterin oder dem Vermieter sein!

WICHTIG

Haben Sie alle Heiz-Kosten und Betriebs-Kosten bezahlt?
Auch das sind Schulden bei Ihrer Vermieterin oder Ihrem Vermieter.
Bitte prüfen Sie Ihre jährliche Abrechnung! Eine Beratungs-Stelle kann helfen.

3. Wenn Sie sich nicht an die Regeln im Miet-Vertrag halten.

Zum Beispiel:

- ▶ Sie vernachlässigen Ihre Wohnung sehr stark.
Sie vermieten die Wohnung an jemand anderen,
ohne die Erlaubnis zu haben.
- ▶ Sie stören den Hausfrieden massiv.
- ▶ Und Sie haben bereits eine Abmahnung von
Ihrer Vermieterin oder Ihrem Vermieter bekommen.

ACHTUNG

Viele Vermieterinnen oder Vermieter sprechen nicht nur die fristlose Kündigung aus. Sondern zusätzlich noch eine fristgerechte ordentliche Kündigung.

Sie brauchen Hilfe, wenn Sie etwas gegen eine fristgerechte ordentliche Kündigung tun wollen.

Lassen Sie sich unbedingt beraten! Und sprechen Sie auch mit Ihrer Vermieterin oder Ihrem Vermieter. Sagen Sie, dass Sie die Wohnung brauchen und sich um die Bezahlung schnell kümmern werden!

TIPPS

Bleiben Sie gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter freundlich!

Öffnen Sie Ihre Post!
Wenn Sie Angst haben, die Post alleine zu öffnen, können Sie zu einer Beratungs-Stelle gehen.

Lassen Sie sich beraten!

Reagieren Sie auf die Kündigung. Informieren Sie Ihre Vermieterin oder Ihren Vermieter **schriftlich**, dass Sie sich um die Bezahlung kümmern. Sonst denkt die Vermieterin oder der Vermieter, dass Sie Ihre Wohnung nicht behalten wollen.

Mögliche Lösungen bei der ersten Kündigung:

Sie erhalten zum 1. Mal eine fristlose Kündigung wegen Miet-Schulden.

Sie möchten sich gegen die Kündigung wehren.

Hier steht, was Sie tun können.

Zahlen Sie schnell Ihre Miet-Schulden oder die offene Kautions!

- ▶ Haben Sie genügend Ersparnisse? Dann zahlen Sie damit!
- ▶ Vereinbaren Sie mit der Vermieterin oder dem Vermieter eine Raten-Zahlung, wenn Sie nicht alles auf einmal bezahlen können.

ACHTUNG

Vereinbaren Sie die Raten-Zahlung unbedingt **schriftlich!**
Die Rate darf nicht zu hoch sein. Sie müssen die Raten und die normale Miete zuverlässig zahlen können.

- ▶ Fragen Sie beim Jobcenter oder beim Sozialamt nach. Vielleicht werden die Miet-Schulden übernommen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen.



Fortsetzung auf der nächsten Seite ...

- ▶ Sie müssen dafür Unterlagen zum Sozialamt oder Jobcenter bringen. Das Amt sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie brauchen. Reichen Sie schnell alle Unterlagen ein.
- ▶ Sie erhalten dann einen Brief vom Amt. In dem Brief steht, ob die Miet-Schulden übernommen werden.
- ▶ Fragen Sie beim Amt nach, was weiter passiert. Wenn Sie keine Antwort bekommen, fragen Sie nach!
- ▶ Sie können einen Bescheid über Ihren Antrag verlangen. Das bedeutet, Sie müssen schriftlich mitgeteilt bekommen, ob Ihr Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. Informieren Sie das Amt, wenn Sie Ihre Schulden bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zahlen müssen. Informieren Sie auch Ihre Vermieterin oder Ihren Vermieter, dass Sie einen Antrag beim Amt gestellt haben und Ihre Miet-Schulden bezahlen wollen.
- ▶ Überprüfen Sie, ob das Amt die Miet-Schulden überwiesen hat.
- ▶ Wenn das Amt ablehnt, lassen Sie sich beraten (*Adressen finden Sie am Ende von diesem Heft*).
- ▶ Viele Vermieterinnen und Vermieter sprechen nicht nur die fristlose Kündigung aus. Sondern zusätzlich eine fristgerechte ordentliche Kündigung. Dann müssen Sie zuerst mit der Vermieterin oder dem Vermieter sprechen.
- ▶ Die Vermieterin oder der Vermieter muss Ihnen schriftlich bestätigen: Die ordentliche Kündigung ist ungültig, wenn die Miet-Schulden gezahlt werden. Lassen Sie sich unbedingt beraten, wenn die Vermieterin oder der Vermieter das nicht bestätigt.
- ▶ Wenn Sie Ihrer Vermieterin oder Ihrem Vermieter Bargeld geben, lassen Sie sich das unbedingt **schriftlich** bestätigen!

Mögliche Lösungen bei der wiederholten Kündigung:

Sie haben schon einmal eine fristlose Kündigung erhalten, weil Sie Miet-Schulden hatten.

Damals wurden die Miet-Schulden rechtzeitig bezahlt.

Das war in den letzten 2 Jahren. Vermieterinnen oder Vermieter müssen die Wohnung jetzt nicht weiter an Sie vermieten.

Wenn Sie mit ihnen reden, tun sie das vielleicht doch.

Was können Sie tun?

- ▶ Gehen Sie zum Sozialamt. Die können Ihnen helfen.
- ▶ Sprechen Sie mit der Vermieterin oder dem Vermieter. Versuchen Sie, sich zu einigen. Machen Sie zusammen eine **schriftliche** Vereinbarung. Darin soll stehen, dass Ihr Mietverhältnis unter den normalen Bedingungen weiter geht. Wenn Sie Ihre Miet-Schulden bezahlen.

Haben Sie sich mit der Vermieterin oder dem Vermieter geeinigt?

Dann lesen Sie bitte auf Seite 9 ab „Zahlen Sie schnell ...“

TIPP

Hilfe und Beratung bekommen Sie beim Sozialamt und bei vielen Beratungs-Stellen. Eine Liste von Beratungs-Stellen finden Sie am Ende von diesem Heft.



Die Räumungs-Klage



WICHTIG

Im Brief stehen wichtige Hinweise des Gerichts und wichtige Fristen. Die Fristen müssen Sie beachten. Es gibt trotzdem noch Möglichkeiten, dass Sie in Ihrer Wohnung bleiben können.

Problem:

Sie haben die fristlose Kündigung bekommen.

In der Kündigung steht ein Termin, zu dem Sie die Wohnung verlassen sollen.

Erklärung:

- ▶ Wenn Sie Ihre Schulden bis zu diesem Termin nicht bezahlen, kann die Vermieterin oder der Vermieter zum Amtsgericht gehen.
- ▶ Dort wird sie/er eine Räumungs-Klage gegen Sie einreichen.
- ▶ Zusätzlich kann sie/er auch eine Zahlungs-Klage gegen Sie beantragen.
- ▶ Wenn die Vermieterin oder der Vermieter die Klage gegen Sie eingereicht hat, bekommen Sie Post vom Amtsgericht.
Es ist ein Brief in einem gelben Umschlag.

Schreiben Sie dem Gericht!

- ▶ Erklären Sie, wie Sie Ihre Miet-Schulden bezahlen wollen!
- ▶ Überprüfen Sie, ob die Vermieterin oder der Vermieter mit der Klage Recht hat:
 - Stimmt die Summe der Miet-Schulden?
 - Stimmt die Höhe der offenen Kaution?
 - Sagt die Vermieterin oder der Vermieter die Wahrheit?

Schonfrist

- ▶ Schonfrist heißt: Sie haben jetzt 2 Monate Zeit, um Ihre Miet-Schulden doch noch zu bezahlen und die Wohnung zu behalten.
- ▶ Auf dem Brief mit dem gelben Umschlag ist ein Datum, an dem Tag beginnt die Schonfrist. Sie dauert 2 Monate. **Auch dann, wenn Sie Ihre Post nicht öffnen! Auch dann, wenn Sie nicht zuhause sind!**
- ▶ Es gibt keine Schonfrist mehr, wenn Sie in den letzten 2 Jahren schon einmal eine fristlose Kündigung erhalten haben und wenn damals die Miet-Schulden bezahlt wurden.

Mögliche Lösungen:

- ▶ Gehen Sie zu einer Beratungs-Stelle.
Auch wenn Sie sich nicht trauen, den gelben Brief alleine zu öffnen.
Oder Angst haben, den Inhalt nicht zu verstehen.
Dort bekommen Sie Beratung und Hilfe.
- ▶ Vielleicht brauchen Sie auch eine Rechts-Beratung.
- ▶ Dafür gibt es beim Amtsgericht eine Rechts-Antrags-Stelle.
- ▶ Sie können bei Gericht etwas zu der Klage sagen.
Zum Beispiel können Sie sich gegen die Klage verteidigen,
wenn die Vermieterin oder der Vermieter nicht Recht hat.

ACHTUNG

Wenn Sie nur wenig
Einkommen haben,
lassen Sie sich beraten.

Sie bekommen vielleicht
Prozess-Kosten-Hilfe für eine
Verteidigung gegen die Klage!

Die Rechts-Antrags-Stelle
nimmt Ihre Aussagen
kostenlos auf und schreibt
die notwendigen Briefe für Sie!

TIPPS

Das Amts-Gericht informiert
auch das Sozialamt über die
Räumungs-Klage.

Nutzen Sie unbedingt die
Hilfe vom Sozialamt oder
vom Jobcenter!

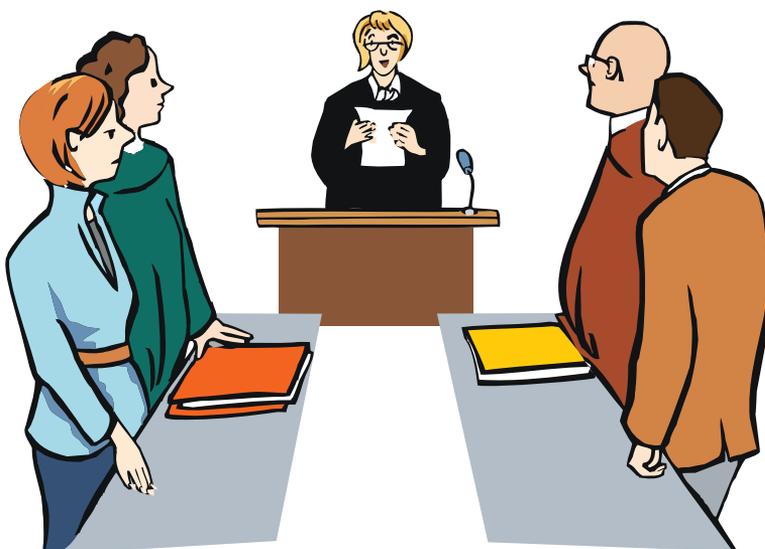
Gehen Sie selbst zum Amt!
Sie müssen unbedingt
innerhalb der Schonfrist
Ihre Miet-Schulden und die
normale Miete bezahlen.

Der Verhandlungs-Termin

Haben Sie auf die Räumungs-Klage reagiert?
Dann kommt es zu einem Verhandlungs-Termin vor Gericht.
Sie werden zu diesem Termin eingeladen.

WICHTIG

Gehen Sie unbedingt zu Ihrem Verhandlungs-Termin hin!
Sie können auch jemanden zur Unterstützung mit zum Gerichts-Termin nehmen.
Heben Sie die gesamte Post gut auf und auch den gelben Umschlag!
Sagen Sie beim Verhandlungs-Termin vor Gericht aus:
Stimmt die Summe der Miet-Schulden?
Stimmt die Höhe der offenen Kaution?
Sagt die Vermieterin oder der Vermieter die Wahrheit?
Nennen Sie wichtige Gründe, um die Zeit bis zur Räumung zu verlängern.
Stellen Sie einen Antrag auf eine angemessene Räumungs-Frist!



Das Räumungs-Urteil

- ▶ Das Gericht entscheidet, ob Sie in Ihrer Wohnung bleiben dürfen oder ausziehen müssen.
- ▶ Auch wenn Sie auf die Klage nicht reagiert haben. Dann entscheidet das Gericht ohne Sie. Das nennt man ein Versäumnis-Urteil.
- ▶ Wenn das Gericht gegen Sie entscheidet, dann gibt es ein Räumungs-Urteil. Ein Räumungs-Urteil bedeutet:
 - Das Gericht hat beschlossen, dass Sie aus Ihrer Wohnung ausziehen müssen. Dafür gibt es eine Räumungs-Frist.
 - Manchmal erlässt das Gericht zusätzlich ein Zahlungs-Urteil. Wenn die Vermieterin oder der Vermieter das beantragt hat.
 - Ein Zahlungs-Urteil bedeutet, dass das Gericht feststellt, dass Sie der Vermieterin oder dem Vermieter die genannte Geldsumme schulden.
 - Ein Zahlungs-Urteil bedeutet auch immer höhere Anwalts-Kosten und Gerichts-Kosten.

Mögliche Lösungen:

Auch gegen diese Urteile können Sie sich wehren.

- ▶ Lesen Sie die Informationen des Gerichts am Ende des Urteils.
- ▶ Lassen Sie sich beraten! Beratung bekommen Sie beim Sozialamt und bei Beratungs-Stellen und bei sozialen Einrichtungen. Die Adressen finden Sie am Ende von diesem Heft.

Die Räumungs-Frist

Die Räumungs-Frist ist die Zeit, die Sie haben, um von alleine auszuziehen.

- ▶ Sie können einen Antrag stellen, damit die Räumungs-Frist lang genug ist.
- ▶ Sie können den Antrag schon während des Gerichts-Verfahrens stellen.
- ▶ Im Gerichts-Urteil steht, welche Räumungs-Frist Sie bekommen haben.

Beachten Sie unbedingt diese Hinweise.

ACHTUNG

Die Räumungs-Frist beträgt höchstens 1 Jahr.
Sie wird vom Gericht festgelegt.

Stellen Sie rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung
der Räumungs-Frist.

Der Antrag muss rechtzeitig bei Gericht eingehen:
Spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Räumungs-Frist.

Geben Sie unbedingt wichtige persönliche Gründe an,
wenn Sie den Antrag stellen. Zum Beispiel gesundheitliche
Probleme. Oder, dass Sie keine andere Wohnung finden.
Sie müssen dann nachweisen, dass Sie schon intensiv
nach einer neuen Wohnung gesucht haben.

Lassen Sie sich helfen! Zum Beispiel von der
Rechts-Antrags-Stelle beim Amtsgericht.

Die Rechts-Antrags-Stelle hilft Ihnen, den Antrag
aufzuschreiben und einzureichen.

Die Räumung

In dem Räumungs-Urteil steht: Sie sind verurteilt worden, aus der Wohnung auszuziehen.

Wenn Sie nicht ausziehen, kann die Vermieterin oder der Vermieter dafür sorgen, dass Sie aus der Wohnung ausziehen und die Wohnung leer-geräumt wird.

- ▶ Das darf die Vermieterin oder der Vermieter aber nicht selbst machen.
- ▶ Auch die Hausmeisterin oder der Hausmeister darf das nicht machen.
- ▶ Dafür muss eine Gerichts-Vollzieherin oder ein Gerichts-Vollzieher beauftragt werden.
- ▶ Das müssen Sie bezahlen.
- ▶ Die Gerichts-Vollzieherin oder der Gerichts-Vollzieher schreibt Ihnen einen Brief in einem gelben Umschlag. In dem Brief steht, wann die Gerichts-Vollzieherin oder der Gerichts-Vollzieher kommt.

ACHTUNG

Ihre Wohnung wird am Räumungs-Termin geöffnet.
Es ist egal, ob Sie zu Hause sind oder nicht.
Die Wohnung bekommt ein neues Schloss.
Sie haben dann keine Wohnung mehr!
Die Kosten der Räumung müssen Sie zahlen!

Ihre Sachen können für einen Monat eingelagert werden.

- ▶ **Fragen Sie die Gerichts-Vollzieherin oder den Gerichts-Vollzieher!**

Wenn Sie wertvolle Sachen haben, kann die Gerichts-Vollzieherin oder der Gerichts-Vollzieher diese Sachen nach einem Monat verkaufen. Damit sollen Teile der Miet-Schulden bezahlt werden. Auch die Kosten der Räumung können davon bezahlt werden.

Es ist besser, wenn Sie vor der Räumung Ihre Wohnung selbst leeren.

- ▶ Die Schlüssel übergeben Sie dann der Haus-Verwaltung.
- ▶ Lassen Sie sich unbedingt **schriftlich** bestätigen, dass Sie die Schlüssel abgegeben haben!
- ▶ Wenn Sie die Wohnung selbst leeren, sparen Sie sich viel Ärger und Kosten!
- ▶ Auch wenn die Vermieterin oder der Vermieter die Kosten der Räumung erst einmal zahlt, müssen Sie das Geld später zurückzahlen!



Fortsetzung auf der nächsten Seite ❖

Die Beratungs-Stellen

Hier stehen die Adressen von den Sozialämtern und sozialen Einrichtungen.
Dort können Sie sich beraten lassen. Und Sie bekommen Hilfe.
Fragen Sie im Amt nach der **Sozialen Wohnhilfe**.



Fortsetzung auf der nächsten Seite ❖

Beratung bei sozialen Einrichtungen:

Zentrale Beratungs-Stelle für Menschen in Wohnungsnot

Levetzowstraße 12a
10555 Berlin

Telefon: (030) 390 474 0
Telefax: (030) 390 474 20
E-Mail: info@
wohnungslos-berlin.de

Beratungs-Zeiten:

Montag, Dienstag,
Donnerstag, Freitag:
09.00 – 12.00 Uhr

Immanuel Beratung Lichtenberg Beratungs-Stelle für Menschen in Wohnungsnot

Bornitzstraße 73-75, Haus B
10365 Berlin-Lichtenberg

Telefon: (030) 55 00 91 18
Telefax: (030) 55 00 91 28
E-Mail: beratung.lichtenberg@
immanuel.de

**Wir haben keine offene Sprech-
Stunde mehr und beraten nur
noch mit Termin-Vereinbarung.**

Beratungs-Stelle für Wohnungs- Notfälle und Existenz-Sicherung GEBEWO pro

Taborstraße 17
10997 Berlin-Kreuzberg

Telefon: (030) 53 15 68 50
Telefax: (030) 53 15 68 60
E-Mail: beratungsstelle@
gebewo-pro.berlin

Beratungs-Zeiten:

Montag, Dienstag:
09.00 – 13 Uhr
Donnerstag:
14.00 – 17.30 Uhr

Telefon- und Terminberatung:

Mittwoch, Freitag:
09.00 – 13.00 Uhr

KLIK e.V. – Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten

Torstraße 210
10115 Berlin

Telefon: (030) 235 9797 0
Telefax: (030) 407 4979 4
E-Mail: empfang@klik-berlin.de

Termin-Vereinbarung:

Montag bis Freitag: 10.00 – 12.00 Uhr

Beratungs-Zeiten:

10.00 – 17.00 Uhr (nur mit Termin)

Der Berliner Mieterverein und die Berliner Mietergemeinschaft bieten ihren Mitgliedern eine kostenlose Rechtsberatung an.

In einigen Bezirken bietet der Berliner Mieterverein auch eine kostenlose Beratung für Nicht-Mitglieder an.

Informieren Sie sich unter der Telefonnummer: (030) 22 62 60

Beratung bei den Sozialämtern Fachstellen Soziale Wohnhilfe:

Fachstelle Soziale Wohnhilfe Charlottenburg-Wilmersdorf

Otto-Suhr-Allee 100
10585 Berlin

Offene Sprechstunde:

Dienstag, Donnerstag:

09.00 – 12.00 Uhr

Telefon: (030) 90291 1771

E-Mail: soz-wohnen@

charlottenburg-wilmersdorf.de

Fachstelle Soziale Wohnhilfe Lichtenberg

Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Offene Sprechstunde:

Dienstag, Donnerstag:

09.00 – 12.00 Uhr

Telefon: (030) 90296 1771

E-Mail: soz-wohnen@

lichtenberg.berlin.de

Fachstelle Soziale Wohnhilfe Friedrichshain-Kreuzberg

Yorckstraße 4-11
10965 Berlin

Offene Sprechstunde:

Montag, Dienstag, Donnerstag:

09.00 – 11.30 Uhr

Telefon: (030) 90298 1771

E-Mail: soz-wohnen@

ba-fk.berlin.de

Fachstelle Soziale Wohnhilfe Marzahn-Hellersdorf

Riesaer Straße 94
12627 Berlin

Offene Sprechstunde:

Montag, Dienstag, Donnerstag:

09.00 – 12.00 Uhr

E-Mail: soz-wohnen@

ba-mh.berlin.de

Fachstelle Soziale Wohnhilfe Mitte

Müllerstraße 146
13353 Berlin

Offene Sprechstunde:

Montag, Dienstag, Donnerstag:
08.30 – 12.30 Uhr

Notsprechstunde:

Freitag: 09.00 bis 11.00 Uhr
Telefon: (030) 90184 1771
E-Mail: soz-wohnen@
ba-mitte.berlin.de

Fachstelle Soziale Wohnhilfe Neukölln

Donaustraße 89
12043 Berlin

Offene Sprechstunde:

Dienstag, Donnerstag:
09.00 – 12.00 Uhr
Telefon: (030) 90239 1771
E-Mail: soz-wohnen@
bezirksamt-neukoelln.de

Fachstelle Soziale Wohnhilfe Pankow

Fröbelstraße 17
10405 Berlin

Offene Sprechstunde:

Montag, Mittwoch:
09.00 – 11.00 Uhr
Telefon: (030) 90295 1771
E-Mail: soz-wohnen@
ba-pankow.berlin.de

Fachstelle Soziale Wohnhilfe Reinickendorf

Eichborndamm 215
13437 Berlin

Offene Sprechstunde:

Dienstag, Donnerstag:
09.00 – 12.00 Uhr
Telefon: (030) 90294 1771
E-Mail: soz-wohnen@
reinickendorf.berlin.de

Fachstelle Soziale Wohnhilfe Spandau

Galenstraße 14
13597 Berlin

Offene Sprechstunde:

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr
Telefon: (030) 90279 1771
E-Mail: soz-wohnen@
ba-spandau.berlin.de

Fachstelle Soziale Wohnhilfe Steglitz-Zehlendorf

Hanna-Renate-Laurien-Platz 1
12247 Berlin

Offene Sprechstunde:

Dienstag, Donnerstag:
09.00 – 12.00 Uhr
Telefon: (030) 90299 1771
E-Mail: soz-wohnen@
ba-sz.berlin.de

Fachstelle Soziale Wohnhilfe Tempelhof-Schöneberg

Rathaus Tempelhof
Tempelhofer Damm 165
12099 Berlin

Offene Sprechstunde:

Dienstag, Donnerstag:
09.00 – 12.00 Uhr
Telefon: (030) 90277 1771
E-Mail: soz-wohnen@
ba-ts.berlin.de

Fachstelle Soziale Wohnhilfe Treptow-Köpenick

Hans-Schmidt-Straße 18
12489 Berlin

Offene Sprechstunde:

Dienstag, Donnerstag:
08.30 – 12.00 Uhr
Telefon: (030) 90297 1771
E-Mail: soz-wohnen@
ba-tk.berlin.de

Fachstellen Soziale Wohnhilfe in den Sozialämtern



Berliner Kältehilfe



Notizen:

A series of horizontal dotted lines for writing notes.

Diese Broschüre dient der allgemeinen Information. Eine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird nicht übernommen. Die Infobroschüre kann nicht die Beratung bei rechtlichen Problemen ersetzen.

Impressum

Dieses Heft wurde von der Landesarmutskonferenz Berlin erstellt. Die erste Auflage entstand 2016 unter Mitwirkung des AWO Büros Leichte Sprache.

Die Realisierung wurde durch Mittel der PS-Lotterie der Sparkasse unterstützt.

www.lak.berlin

4. Auflage
Stand: November 2024

Umsetzung:

Delyana Kenderlieva
delyanakenderlieva.com

Illustrationen:

© Reinhild Kassing

Rechtliche Beratung:

Sabine und Marcus Pryzibilla

Gefördert von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Senatsverwaltung
für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

BERLIN



